Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bilder und Beiträge aus und zur kirchlichen Geschichte der Stadt Mannheim

1652 - 1689

I. Sammlung, Organisation und erste Schicksale der drei reformierten Gemeinden, II. Die Pest und Dr. La Rose, III. Die deutsche Gemeinde, Pfarrer Ghim und die Spitalanfänge

Nüßle, Eduard

Heidelberg, 1901

I. Sammlung, Organisation und erste Schicksale der drei reformierten Gemeinden

urn:nbn:de:bsz:31-314730

I.

Sammlung, Organisation und erfte Schicksale der drei reformierten Gemeinden.

In dem 17. Artifel der Privilegien von 1652 wird außer anderen Berheißungen, die geeignet waren, Ansiedler aus der Ferne herbeizuziehen, auch öffentliche und freie llebung "der reformierten Kirche" versprochen. Aber wohlgemerkt, obgleich andere Konfessionen nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, nur der reformierten Religion. Die Reformierten mögen ihre Religion ausüben, "gleich wie dieselbe anjeho in Mannheim gelehret und in unterschiedlichen Sprachen gesibet wird." Sobald auch nur fünfzig Familien beisammen seien, solle ihnen auf Kosten des Kursürsten die erforderliche Jahl von Pfarrern und Lehrern unterhalten werden, "und solches nicht allein in Teutscher, sondern auch ausländischen Sprachen." "lleberdies mögen sie durch ihr Konsistorium mit Berwilligung des Kats zu Mannheim und Kommunisation des Kirchenrats zu Heydelberg ihre Pfarrer und Schulmeister selbsten erwehlen."

Die Pfarrwahlen vollzogen sich in der Weise, daß die einzelnen nationalen Gemeinden durch ihr Konsistorium, welches sich aus den Aeltesten und Diakonen zusammensetzte, geeignet scheinende Pfarrer zu Probepredigten berief. Sagte der Betreffende zu, so schickten sie ihren schriftlichen Vorschlag an den Stadtrat, der ihren Wahlvorschlag mit seinem Gutachten zur Entscheidung an den Kirchenrat sendete, dem die Bestätigung, je nach Ermessen auch eine vorausgehende Brüfung und jedenfalls die Einführung ins Amt vorbehalten blieb.

In unserm Zeitraum finden wir die längste Zeit hindurch drei reformierte Gemeinden in der Stadt: ein hochteutsche, niederteutsche und französische (eglise allemande, flamande, française). Trop aller nationalen Gegenfäße und zeitweiligen Differenzen sehen sich

t in ge= cächt= cafts= cit in wenn das

if der

ufer= treter

war ie in

auch

iiber=

zeitia

aus

(Sie=

11 311=

, die

dieser

oder

ımer=

mit=

bie drei Gemeinden stets als Glieder einer und berselben Kirche an, ledliglich durch ihre Sprache getrennt und unterschieden. Zwar sinden wir die deutsche Gemeinde naturgemäß am ersten auf dem Plat; allein die französische Gemeinde ist fast durch den ganzen Zeitzraum, jedenfalls schon von 1660 an, die an Zahl stärtste Gemeinde, und ihr Ginfluß wiegt in der Stadt entschieden vor. Auf sie ist das Auge der deutschen Gemeinde gerichtet, sobald diese anfängt sich besser und straffer zu organisieren; die deutsche Gemeinde ahmt achtungsvoll und eisersüchtig nach und bisweilen kämpst sie auch gegen die Schweitergemeinde tapfer an.

In die Organisation der französischen Gemeinde wird und zuerst ein Einblick eröffnet, und schon darum möge sie hier voranzgehen. Ihr Protofollbuch beginnt am 11. April 1652, zugleich mit dem provisorischen Amtsantritt des ersten Geistlichen, Benedikt de Besson, und mit der förmlichen Konstituierung der Gemeinde. Die wenigen vor diesem Zeitpunkt eingetroffenen französisch sprechenden Ansieder hatten sich von dem Prediger der deutschen Gemeinde bedienen lassen. Aber von jest an strömte der Zuzug in so stattslicher Anzahl heran, daß wir die Gemeinde in einem Jahrzehnt auf

ungefähr 2500 Seelen angewachsen sehen.

Fragen wir, woher biefe frangofijch iprechenden Unfiehler gefommen find, fo können wir vier Quellen unterscheiben. In erster Linie ware hinguweisen auf eine unbestimmte Bahl von Orten in Deutschland und feinen Nachbarlandern, an welchen fich frangösische Flüchtlinge ichon feit 1570 niedergelaffen hatten, wie 3. B. Franken= thal, welches nicht blos einige Pfarrer, sondern sicherlich auch eine gute Anzahl Gemeindeglieber geliefert hat. Die ursprüngliche Beimat ift hier nur felten nachzuweifen. Gine ziemliche Bahl von Anfiedlern lieferte ein neuer Strom von Flüchtlingen, welche fich ben Bedrückungen entziehen wollten, welche von der spanischen Herrschaft in den spanisch gebliebenen oder wieder unterworfenen Provinzen der Rieberlande ergingen. Die "wiedereroberten Provinzen" (pays reconquis) werden die letteren genannt. Gine besonders gegen bas Ende unferes Zeitraums reichlich fliegende Quelle haben wir in ben frangofischen Provingen, besonders den nordwestlichen, zu suchen, die mehr und mehr unter bem Drud ber Berfolgungen von Seiten bes ftolgen und erbarmungslosen Königs Ludwig XIV. litten. Aus Met und Sedan stammten besonders viele Tuchmacher. Als seit 1670 n

D

m

2

31

(8

11

m

m

DI

DI

gi

2

I

m

a

fl

eı

9)

fe

T

21

DI

eg

er

DI

in

T

11

nach allen Seiten hin Postverbindungen angeknüpft wurden, waren die Beziehungen zu diesen Städten nicht die geringsten. Und endlich wären zu nennen die französische Schweiz und besonders Piemont. Aus dem letteren Land ergoß sich besonders seit dem Jahr 1687 ein breiter Strom von Flüchtlingen, von dem wir auch eine Abzweigung die Straßen von Mannheim füllen sehen werden.

Die französische Gemeinde zählte viele wohlhabende und reiche Blieder, zu welchen vor allem der Stadtdirektor Clignet gehörte, neben seiner amtlichen Stellung zugleich einer der bedeutendsten Großindustriellen, der viele Arbeiter beschäftigte. Auch Lentillier möge genannt werden, der als erster Fabrifant bezeichnet wird. Es ist wohl derselbe, nach dem eine Kompagnie der Bürgermiliz, deren Haupt= mann er war, genannt wurde. Er war es wohl auch, gegen welchen der französische Pfarrer Poitevin ein Bugverfahren eingeleitet hat, das ihm eine neue fehr einflugreiche Feindschaft zugezogen hat. Die Mehrzahl der Gemeindeglieder waren aber nach wiederholten Ungaben unbemittelte Leute, Tagarbeiter, fleine Sandwerfer und fleine Landwirte. 2018 1664 der Neckar die Felder überschwemmte, waren sehr viele Gemeindeglieder brotlos geworden. Der vielbeschäftigte Dr. La Rose, von welchem weiter unten eingehender die Rede sein wird1), gewiß einer der gründlichsten Kenner der Berhältnisse, fagt ausdrücklich, daß die Gemeinde zum größeren Teil aus "armen, fleinen Familien" bestehe.

Als eine Eigentümlichkeit ber französischen Familien mag noch erwähnt werden, daß die Ehefran nicht den Familiennamen des Mannes annimmt, sondern den eignen Familiennamen beibehält, und ferner die Borliebe für alttestamentliche Bornamen.

Als Pfarrer Benedict de Besson am 11. April 1652 die Predigerstelle der Gemeinde provisorisch antrat, übernahmen die Aeltesten und Diakonen die Bürgschaft dafür, daß ihm vorläusig von seder Familie für jede Woche ein Baten bezahlt werde, die ihm durch die Regierung eine geregelte Besoldung gereicht werde, wie es in den Privilegien versprochen war. Die definitive Anstellung ersolgte erst nach 10 Monaten; am 28. Februar wurde er durch den Kirchenrat Backendorf in sein Amt eingeführt. Er scheint indes im Jahre 1856 erkrankt und bald darnach gestorben zu sein. Das Protokoll erlischt für die Jahre 1656, 57 und 58 völlig. Einige nachträgliche Notizen über die Jahre 1658—1660 melden uns, daß

Bilber aus ber ev. Landesfirche. VI.

an,

mar

dem

Reit=

nde,

e ist

fich

hmt

auch

uns

ran=

mit

edift

nde.

inde

tatt=

auf

ge=

rfter

1 in

ifche

ifen=

eine

imat

Be=

ft in

Der

ays

das

ben

, die

Des

Aus

1670

die Pfarrstelle der Gemeinde "längere Zeit" unbesetzt geblieben und durch Samuel Perrat, Pfarrer in Frankenthal, und einen Kandidaten aus Auftrag des Kirchengemeinderates versehen worden sei. Wahrsscheinlich fällt in diese Jahre der Kückschlag, welcher in dem Zuzug der Kolonisten eingetreten ist, und auf welchen oben schon hingewiesen wurde.²)

Im Jahre 1659 wurde jedoch wieder ein eigener Geiftlicher für die frangöfische Gemeinde ernannt, Stienne Crespin, "ein junger Mann von Benf, derzeit wohnhaft in Utrecht, in welcher Stadt er die frangöfische Gemeinde bediente." Er hatte zwar schon im November 1658 seine Berufung erhalten, allein "die sehr ernsten Kriegsläufte verhinderten ihn."3) Als die Wege ficherer geworden waren, fam er Mitte Januar 1659 an und begrüßte die Gemeinde am 23. d. M. mit einer ben Zeitverhältniffen entsprechenden Predigt über den Text Luc. 12,32: "Fürchte dich nicht, du kleine Heerde." Um 25. Januar erteilte ihm der Kirchenrat Hottinger durch Sandauflegung die Ordination, aber die Borftellung wurde noch ein wenig verschoben. Nach vier Wochen wurde er durch den Kirchenrat Spahnheim mit einer gediegenen und eindringlichen Predigt über 2. Corinth. 4,7 der Gemeinde vorgestellt. Am Nachmittag prediate Crespin felbit; Direttor Clianet wohnte bem Gottesbienfte an und ermahnte das Bolf dankbar zu fein.

Wir glauben faum irre zu gehen, wenn wir diesen seierlichen und ausführlichen Bericht bem Pfarrer Crespin selbst zuschreiben.

Grespin entstammte einer hugenottischen Pastorenfamilie, deren Name in den Reihen der Märtyrer der französischen Kirche hell glänzt. d Dieser Ursprung macht es auch erklärlich, daß er sich mit der Feier der zweiten Feiertage, des Neujahrs und Himmelsahrtsfestes, die in hugenottischen Kreisen nicht geseiert wurden, nach seinem Eintritt in die Stadt durchaus nicht befreunden konnte. Die Regierungen, menschliche Behörden, meint er, hätten sie eingeführt, und das war für einen Hugenottenzögling allerdings Grund genug, sie zu verabscheuen.

Allein das Bolf und der Stadtrat waren anderer Meinung. Im Dezember 1661 berichtete Dr. la Rose im Rat über die hartsnäckige Weigerung des Crespin, an den genannten Tagen Gotteszbienst zu halten und bemerkte, diese Weigerung habe "großen Unswillen, gleichsam Tumult unter dem Bolk der französischen Gemeinde

erregt." Das Bolf verlange von dem Rat, wenn Crespin nicht predigen wolle, so möge man ihnen doch gestatten, "ihre ordinari Feld- und andere Arbeit zu versehen." Der Rat beschlöß nun, eine Deputation unter der Anführung des Dr. la Rose zu Crespin zu senden, und ihm gütliche Borstellungen zu machen. Es seien doch kurpfälzische Festtage; er habe doch dieser Regierung seinen Sid geleistet, und sei somit verpslichtet, diese Festtage ordnungsmäßig mitzuseiern. "Wenn er sich aber ja," so lautete ihre spizige Bemerkung, "hierzu zu schwach besinde, so solle er doch durch die Schulmeister einige heilsame Sermones in der Kirch vorlesen lassen, auf daß solchergestalt das Volk zur Gottessurcht angeleitet und nicht sehr ernstlich davon möge abgesührt werden."

Es scheint, das Crespin sich in irgend einer Weise gefügt hat. Obgleich ihm auch später eigenmächtige Handlungen vorgeworsen werden, so noch im Februar 1666 eine heimliche Trauung⁶), so scheint er doch in Achtung gestanden zu sein. Als er während der Best starb, wurde ihm von der französischen Gemeinde ein ehrenvolles Begräbnis bereitet. 7)

Da die Gemeinde täglich zunahm und 1662 schon 900 Rommunifanten zählte, so bemühte man sich schon jest um Anstellung eines zweiten Predigers. Diefes Ansuchen wurde mit Hochbruck erneuert, als im Frühjahr 1664 du Vivier, der vordem Pfarrer in Frankreich gewesen, mehrmals in der Stadt gepredigt und fich die Herzen aller im Sturme erobert hatte. Nachdem ihnen "bie Borjehung eine fo schone Belegenheit bargeboten," beschloffen fie, die Un= stellung mit aller Kraft zu betreiben. In einer Gingabe an ben Aurfürsten reden fie von dem Manne mit einem Enthusiasmus, der ums daran erinnert, daß französisches Blut in ihren Abern floß. Sie bezeichnen ihn als "das Wunder feiner Zeit" und fprechen die Grwartung aus, "daß der große Ruf eines so wunderbaren Mannes (le bruit et le renom d' une telle merveille) noch manche angesehene Familien von fern und nah herbeiziehen werde" in eine Bemeinde, die jest ichon mehr als die Salfte aller fremden Blaubens= genoffen im Lande umfaffe. Diefes Bittgefuch brang burch. Um 26. Juni 1664 wurde du Bivier durch Rirchenrat Badendorf der Gemeinde vorgestellt.

Der auch bei Franzosen ungewöhnliche Enthusiasmus, mit bem bu Bivier in Mannheim begrüßt wurde, erflärt sich aus folgenden

Thatsachen. Sein Urahne, Jacques I. Couet bu Bivier, war ein hochberühmter hugenottischer Brediger und Schriftsteller, beffen eine Schwefter mit dem befannten Brediger und Brofeffor in Beidelberg, Daniel Toffanus (Touffaint), Seigneur be Beaumont, gleichfalls einem hugenottischen Flüchtling, vermählt war, während eine andere Schwefter ihren erften Gatten in ber Bartholomausnacht verlor. Der Ruf des Jacques I. Couet du Bivier war fo groß, daß er nicht blos zu Gaftpredigten in verschiedenen größeren Städten Frant: reichs, 3. B. nach Met und Nancy, sondern auch in der ehrenvollsten Weife 1590 vor König Heinrich IV. berufen wurde. Er ftarb als Bfarrer ber frangösischen Gemeinde in Bafel (1608), und bort ruben auch seine Gebeine in ber Dominitanerfirche. Ein Enfel von Jacques I., Jacques III., war Abvotat am Parlament zu Des. Hier wurde ihm im Jahre 1630 ein Sohn geboren, unfer Jacques IV. Couet du Bivier, blind geboren, boch mit vortrefflichen Redegaben und einem glangenden Bedachtnis ausgestattet. Er ftudierte Theologie wie fein berühmter Ahne, bestand feine Brufung vorzüglich und wurde in jungen Jahren Pfarrer in Courcelles-Chauffn, acht Stunden öftlich von Mes. Unmittelbar vor der letten Nationalinnode der Sugenotten, die in Loudun bei Det stattfand, predigte ber junge blinde Beiftliche und erregte ungeheures Auffehen. Während ber Spnode gab er seinem mütterlichen Großvater Baftor Terry in Mes täglichen Bericht über ben Berlauf ber Synode. Am 5. Januar 1660 trug er ber Synobe ben Bunich feines Grogvaters bor, bag eine Verföhnung und Gemeinschaft mit ben Lutheranern in Deutsch= land herbeigeführt werden möge. Durch diese Thatsachen ist ber Ruf des blinden du Bivier zweifellos auch nach Mannheim gebrungen. 8)

Wie sehr dieser Mann, dem ein so ungewöhnliches Vertrauen entgegenkam, in das Gemeindeleben in Mannheim eingegriffen hat, mögen wir aus einer Reihe von Beschlüssen ersehen, die in diesem und dem solgenden Jahre, sicherlich nicht ohne seine Anregung, gefaßt worden sind, und denen auch Crespin nach dem Obigen gewiß gern zugestimmt hat. Außer den bisher schon üblichen wöchentlichen Besuchen der Diakonen sollen auch die Aeltesten jeden Monat sämtsliche Arme ihres Quartiers aufsuchen. Zwei Aeltesten wird die besondere Ausgabe zugewiesen, sich von Zeit zu Zeit über die Zustände in den Filialorten Ballstatt und "Kershaus" (Kirschgarts»

hausen) zu verlässigen. Mit dem Schulbesuch werden abwechselnd jeden Monat ein Aeltester und ein Diakon beauftragt. Die Konsirmanden müssen vor ihrer Zulassung zum hl. Abendmahl vor dem Konsistorium erscheinen und sich einer Prüfung unterziehen. Vor der Feier des hl. Abendmahles sollen fortan besondere Vorbereitungszgottesdienste am Samstag gehalten werden; dis jest war die Borbereitung mit den üblichen Wochengottesdiensten oder Vetstunden zusammengefallen.

Endlich wurde noch ein Beschluß gefaßt, der zwar nicht ins Leben getreten ist, aber deutlich zeigt, wie man in der französischen Gemeinde auch vor den letzten Forderungen und Konsequenzen der hugenottischen Kirchenzucht nicht zurückschute. Bierzehn Tage vor dem hl. Abendmahl, so lautet der einstimmig gesaßte Beschluß, solle im Konsistorium jedesmal eine Gensur über sämtliche Mitglieder desselben vorgenommen werden. "Um es frei thun zu können, soll jeder von ihnen der Reihe nach aus dem Zimmer gehen ohne Ausnahme." "Man wird es in Liede thun und zum Besten der Gemeinde," fügt der Protokollist hinzu; allein der Kirchenrat zu Heidelberg war anderer Meinung. Sein Bescheid wird mit den den dindigen Worten gemeldet: "Der Kirchenrat hat besohlen, daß man sich eines solchen Zuchtmittels enthalte.") Jedenfalls aber sind alle diese Beschlüsse ein Zeugnis des sirchlichen Gisers, der die Prediger wie die Gemeindevertretung beherrschte.

Daß die französische Gemeinde in Mannheim einige kleine Filiale, Wallstatt und Kirschgartshausen, in der Nähe hatte, ist oben schon bemerkt worden; Reckarau und Unternühlau werden uns nur während der Pestzeit genannt. Von ersterem wird uns dabei außedrücklich bemerkt, daß sich dort einige Glieder der Gemeinde Baracken wegen der Pest erbaut hätten.

Doch dies führt uns schon in die Zeit der schweren Heimssuchung hinein, die wie über die ganze Stadt, so auch über die französische Gemeinde 1666 hereingebrochen ist. Sehen wir uns um nach unsern Landsleuten in der Stadt, nach der deutschen oder "hochteutschen" Gemeinde. Daß die deutsche Gemeinde, wenn auch die französische sie an Zahl und Einfluß bald überragte, doch zuerst an der Stelle war, liegt in der Natur der Sache. Von den deutschen Einwohnern, die vor dem Krieg in der Stadt lebten, oder von deren Nachsommen scheinen sich zwar nur wenige wieder eingefunden zu haben. Auf

ne

cg,

ere

or.

er

en

115

ort

2B.

V.

en

gie

en

er

ige

er

eis

ar

aB

di=

er

ge=

en

at,

m

tBt

rii

119

die

11=

10=

bem Blan von 1663 werden nur fehr wenige Namen genannt, die wir auch ichon auf dem von 1620 finden. Allein deutsche Bewohner haben sich sofort nach dem Friedensschluß und auch schon vor dem= felben aus der näheren und weiteren Umgebung in guter Bahl in ber Stadt zusammen gefunden. Im Jahre 1646 wird uns ein Pfarrer Balthafar Zäberer genannt, um 1648 ein Pfarrer Ohm, ber in Neckaran stand und Mannheim mitversah; von 1664 an finden wir ihn in Heibelberg, von 1684 an in Schönau, wo er 1687 starb. Auch ein Pfarrer Baulus Würz wird um die Mitte der fünfziger Jahre genannt. Allein dies alles ift ein noch fehr unficherer Boden. Nur über Pfarrer Ohm erfahren wir einiges Nähere, bas zugleich ein gewiffes Licht auf die Verfassung der Gemeinde wirft. Bon ihm meldet uns das Ratsprotofoll vom Jahre 1654 das Folgende: "Wurde Pfarrherr Johann Georg Ohm von Nedaran, welcher noch zur Zeit die hiefige Pfarre versiehet, wenten er die Kirchenämter vor fich und ohne der Statt Einwilligung besetzt, in pleno vorgeladen und unterfaget, foldes in Bufunft zu unterlaffen, welches auch diefes Jahr unterlaffen worden." 10) Sieraus ergiebt fich wenigstens so viel, daß Pfarrer Ohm und wohl auch die deutsche Gemeinde, weil eine regelrechte Besetzung der Pfarrstelle noch nicht möglich war, auch an eine Bleichstellung mit der französischen und an eine strenge Anwendung der Privilegien auf die deutschreformierte Kirchengemeinde noch nicht dachten.

Gin helleres Licht fällt auf die Berhältniffe der deutschen Gemeinde erft mit der förmlichen Konstituierung derselben, welche sich 1656 vollzog und zwar im Sinblick auf die französische Gemeinde in Mannheim und die deutsche in Frankenthal, d. h. mit der Organifation ber Gemeinde auf der Grundlage der Privilegien. Am 6. Juli d. J. wurde das erfte Protofoll niedergeschrieben, mit welchem fich die Gemeindeverwaltung, aus dem Pfarrer und vier Aeltesten bestehend, "als Ronsistorium der hochteutschen Gemeinde" tonstituierten. Die auf Neujahr gewählten Aeltesten sollen bleiben, aber fernerhin nach Maggabe des furfürstlichen Defrets ernannt werden, "gleichwie zu Frankenthal geschiehet."

Vom Juli 1659 bis März 1661 finden fich in dem Protofoll mur spärliche Notizen. "In Ermangelung eines ordentlichen Predigers war auch die Erneuerungswahl der Aeltesten unterlassen worden. Das wird nun anders mit der Erwählung des Pfarrer Johann Merander Neuspiger (1661). Dieser war bisher "Pfarrer der hochteutschen Gemein" zu Frankenthal gewesen und wurde am 10. März durch den "Kirchenratsverwandten Backendorf" der Gemeinde vorgestellt.

Run kommt Ordnung und Schwung in die Gemeindeverwaltung. Das Lieblingswort des Pfarrers ift "stracks." Durch gesammelte Beiträge wird zunächst um 34 fl. ein neuer würdiger Abendmahlstelch Dann aber wird eine schneidige "Ordnung für unser Ronfistorium" beschlossen. Die Konsistorialversammlung soll jedenfalls jeden Monat einmal stattfinden und zwar immer auf den ersten Mittwoch jedes Monates, im Anschluß an den Buß= und Bettags= gottesdienst, der ja alle vier Wochen stattzufinden hatte, "stracks nach gehaltener Bredigt." "Wer nit auf die bestimmte Stunde sich ein= finden wird, der foll gur Straf 'erlegen einen Bagen; wer aber gang ausbleibt, foll ein halb Gulden geben ohne Widerred." Unterbrechen eines Redners wird gleichfalls mit einem Bagen, Schelten und Zanken dagegen, wie auch das Ausschwatzen der Verhandlungen, werden mit einem Kopfftück (20 Kr. = 60 Pf.) gebüßt. Meltesten sollen "fleißig aufmerken auf die Prediger und Schulmeifter," ob sie ihre Obliegenheiten ordentlich erfüllen; die Almosenpfleger follen fie "fonderbahr inacht nehmen." Wer fich "des Gottesdienftes mutwillig entäußert," foll es mit einem Ropfftud bugen. Bestimmung, die wir indes schon 1654 (18. Nov.) in der französischen Gemeinde finden. Die Almosenpfleger oder Diakonen sollen die ihnen zugeteilten Armen "wöchentlich besuchen, trösten, helfen," in der Kirche den "Armensäckel umbtragen." Wer ausbleibt, bezahlt einen halben Gulden, wer mit seiner quartaliter zu stellenden Rech= nung nicht fertig ift, ein Kopfftück. 11)

Nicht minder wurden in demselben Jahre auf Renspitzers Ansregung die unten näher zu beschreibenden Hausbesuche der Geistlichen und Aeltesten vor der Abendmahlsseier und die Austeilung von Zeichen zur Zulassung beschlossen und "stracks darauf der Ansang gemacht."

Wenn sich Renspitzer hierin durchaus dem Borgang der französischen Gemeinde auschloß, so ist er dagegen in dem erbitterten Streit über die Berteilung der Büchsengelder, der seine Spitze gegen die französische Gemeinde richtete, im Bordertreffen gestanden. Die Beilegung dieses Streites hat er aber nicht mehr gesehen. Er ist

Die

ner

m=

in

ein

m,

nen

rb.

ger

en.

eich

hm

De:

och

oor

nen

Tes

iel,

uch

nge

nde

hen

nde

ber

m

em

ten

en.

hin

foll

ers

en.

mn

nach furzer aber erfolgreicher Wirksamkeit 1665 in seinatland Cleve berufen worden.

Seinem Nachfolger, Pfarrer Schuhmann, werden wir während ber Peft 1666 begegnen, aber ihn auch mit den beiden Geiftlichen ber französischen Gemeinde in den großen Abgrund dieser tötlichen Seuche versinken sehen.

In das Leben und Treiben der britten reformierten Gemeinde, der "flamändischen," wie das französische Protofoll, der "niedersteutschen" oder "niederländischen," wie das deutsche Protofollbuch sie nennt, ist uns ein voller Ginblick nicht vergönnt. Sie wird erst im August 1655 als organisierte Gemeinde genannt, mit einem Geistlichen und einem besonderen Konsistorium ausgestattet. Im April und Juni 1655 war sie noch nicht "aufgerichtet." Nur wenige zusfällig erhaltene Aftenstücke scheinen über sie vorhanden zu sein.

Der Gemeinde wird eine besondere Wohlhabenheit nachgerühmt; allein die Zahl ihrer Mitglieder kann stets mur eine schwache gewesen sein. Diese haben sich naturgemäß aus den Flüchtlingen zussammengesunden, welche infolge der blutigen Bedrückungen durch die Spanier, besonders des Herzogs Alba, die niederländische Heimat verlassen, und sich in Deutschland eine neue Heimat gesucht hatten. Jest nachdem der nördliche, rein germanische Teil der Heimat sich die Freiheit erkämpst, und nachdem ihnen dieselbe im westsälischen Friedenssichluß zugesichert war, durfte ein erheblicher Zuzug nach Mannheim kaum mehr erwartet werden. Wir sehen daher die Gemeinde schon 1687 gewissermaßen ihr Testament machen.

Auf dem Stadtplan von 1663 wird uns ein "niederteutsches Ways- und Alter Leuthe Haus," d. h. der Platz für ein solches angegeben (E 5). Allein dies ist vorerst noch ein Projekt geblieben. Zwar hat der rührige Pfarrer der Gemeinde, Mollerus, schon von 1661 an Sammlungen für ein solches Unternehmen veranstaltet. Allein der Ausbau ist erst 1680 erfolgt. 12)

Indes hat die Gemeinde immerhin eine gewisse Stellung eingenommen und hat von 1655 an eine feste Organisation, einen eigenen Pfarrer und ihre besonderen Gottesdienste gehabt. Zwei Pfarrer der Gemeinde werden uns nacheinander genannt: Mollerus und Striverius; der letztere, ein Deutscher, gewöhnlich auch mit seinem deutschen Namen "Schreiber" genannt. Der erstere war bei aller strengen Rechtgläubigkeit ein geschäftskundiger und vielgeschäftiger

Mann, der gerne baute und kaufte und auch in allen weltlichen Ansgelegenheiten den Berater der Familie machte. Hiedurch wurde er in mancherlei ärgerliche Konflikte verwickelt; indes legte das erste Buch, von welchem man weiß, daß es in Mannheim gedruckt wurde, ein bleibendes Zeugnis seiner juristischen Kenntnisse und Liebhabereien ab, nämlich eine von Mollerus herausgegebene Sammlung gerichtslicher Entscheidungen des Benedikt Carpzov, eines hochberühmten Rechtslehrers in Leipzig.

MIS Mollerus im Sommer 1677 in sein Heimatland Holland zurückzog, wie es scheint, durch Konflikte veranlaßt, wählte die Gemeinde zunächst den Pfarrer der niederländischen Gemeinde in Frankenthal, Flonenius. Bei dieser Gelegenheit legten fie der Regierung ein Verzeichnis vor, in welchem sie den Nachweis antraten, daß die Gemeinde immerhin noch 40 Hausväter und 23 Witwen zähle; auch seien noch eine gute "Anzahl junger Gesellen und Jungfrauen da, die ihre Berheiratung täglich erwarten." Der Kurfürst wollte offenbar die Anstellung eines Pfarrers nicht geradezu versagen; aber er machte Umftände, die wohl ihren letten Grund in seiner bekannten Sparsamkeit hatten. Ob es benn recht sei, ließ er bei bem Rirchenrat anfragen, daß die Gemeinde ben Frankenthalern ihren Bfarrer wegnehmen wollten, den diese doch ungern gieben fähen? Ob es denn genüge, daß die Gemeinde nur einen Pfarrer vorschlage, ob fie nicht vielmehr zwei oder drei zur Genehmigung vorschlagen Der Kirchenrat sprach sich entschieden zu Gunften der ge= troffenen Wahl aus. Allein wir finden in der Folgezeit nicht den Genannten, sondern Schreiber als Pfarrer der Gemeinde, vielleicht durch seine deutsche Nationalität empfohlen, welche die fortschreitende Naturalifierung ber Flamander erleichterte, und die Anstellung eines weiteren hochdeutschen Geistlichen ersparen konnte. 13)

In der That sehen wir die Gemeinde, besonders von 1680 an, durch hänsige Auswanderung und llebertritte zu den beiden anderen Gemeinden, so sehr diese auch im Widerspruch mit einem früheren Abkommen der drei Gemeinden standen, ihrer Auflösung entgegenzgehen. Die Gemeinde machte in aller Form ihr Testament. Unter dem Eindruck der Zeitverhältnisse richtete sie am 22. August 1687 mit den beiden andern reformierten Gemeinden auf dem Nathaus einen Vergleich auf, nach welchem für den Fall, daß mangels eines eigenen Geistlichen ihre Gemeinde sich auflösen müsse, das Gemeinde-

and

end hen

hen

ibe.

er=

fie

im

oril

311=

nt;

ge=

311=

irch nat

en.

hen

ach

Die

hes

hes

en.

nac

tet.

in=

nen

wei

nis

em Uer

ger

vermögen, aus Aeckern und Kapitalien bestehend, an die beiden Schwestergemeinden übergeben werden solle. Wenn jedoch "een Niederlandische Gemeen" wieder auferstehen sollte, sei das Vermögen an diese zurückzugeben. 14) Dieser Fall ist nach der Zerstörung der Stadt kaum eingetreten. Doch scheint die Gemeinde als solche den Untergang der Stadt miterlebt zu haben. Wenigstens hat dieselbe noch im Februar 1688 von den sechs Waisenkindern der neueingetrossenen piemontesischen Flüchtlinge ebensogut zwei Kinder unter ihre Obhut genommen, wie sede der beiden anderen Gemeinden. Auch sindet sich noch am 30. September 1688 Pfarrer Schreiber in seiner Stelle vor.

Noch weniger fast als über die Einrichtungen und das Leben der flamändischen Gemeinde in der Stadt sind wir unterrichtet über die firchlichen Berhältnisse in der Friedrichsburg. In politischer Hinflichen Berhältnisse in der Stadt völlig getrennt; dagegen nach ihrer firchlichen Berfassung stand sie der Stadt entschieden näher. In dieser Hinsicht sah man die Burg von der Stadt aus als "einen Ort" an. Trauungen, die dort stattsanden, waren von den Taren frei, die sonst die auswärtigen Trauungen zu entrichten waren. Giniges Weitere wird unten dei der Darstellung der kirchelichen Käume Mannheims während dieser Beriode nachfolgen.

Nachdem in dem Obigen eingehendere Mitteilungen über die erfte Organisation ber Gemeinden und die Wirksamkeit ihrer ersten Beiftlichen gemacht worden find, möge im Folgenden einiges mit= geteilt werden über die Ernennung und Thätigkeit der übrigen Gemeindeorgane. Wir finden in beiden Gemeinden von Aufang an vier Aelteste, in der frangösischen später sechs, wovon zwei zugleich mit der Beauffichtigung der Filiale beauftragt waren; in der franzöfischen Gemeinde finden wir ebenso zuerst mir zwei, seit 1658 vier Diakonen. Auch die flamändische Gemeinde hatte vier Aelteste. Die Ernennung geschah für je zwei Jahre in der Weise, daß mit jedem Jahreswechsel eine hälftige Erneuerung stattfand, für welche das Konfistorium, d. h. die Geistlichen und Aeltesten, eine doppelte Angahl gur Wahl vorschlug; die Wahl fam fämtlichen stimmfähigen Bliebern der Gemeinde gu. Alfo Berbindung der Gelbstergangung mit einem fehr beschränften Wahlrecht. Die Austretenden waren für Die zwei nächsten Jahre nicht wieder wählbar. Die Namen der Borgeschlagenen wurden seit 1665 an der Kirchenthur angeschlagen.

Auf die vornehmste Funktion, die Teilnahme an den alle vier Wochen stattsindenden Sitzungen ist oben schon hingewiesen worden, ebenso auf ihre Hausbesuche vor der Abendmahlsseier. Die Diakonen hatten Sitz und Stimmen in den Konsistorialsitzungen nur dann, wenn sie besonders eingeladen wurden. Dies geschah regelmäßig bei der allgemeinen Sittencensur vor der Abendmahlsseier, und wenn es sich um Armenpslege und Verwaltung der Almosengelder handelte. Bei kasueller Sittencensur waren sie in der Regel nicht zugegen.

Die Diakonen oder Almosenpfleger hatten nicht blos das Opfer in der Kirche, sondern auch die Hauskollekten einzusammeln, wobei ihnen die Kirchendiener die Büchse trugen. Sie hatten ferner die der Unterstützung bedürftigen Glieder der Gemeinde aufzusuchen und über deren Bedürftigkeit in den Sitzungen zu berichten. Jeder der vier Almosenpfleger führte die Kasse ein Viertelsahr lang und legte dann Rechnung ab vor dem Konsistorium. Am Ende des Jahres fand die große Rechnungsablage statt, sowohl von Seiten der Aeltesten wie der Almosenpsleger, und zwar öffentlich, daß sedermann anwohnen konnte. Ein Vertreter des Stadtrates war dabei immer zugegen, gewöhnlich auch der Stadtdirektor Elignet.

In der französischen Gemeinde wurde schon seit dem ersten Jahre das Amt eines Protofolls und Buchführers der Gemeinde durch einen der vier Aeltesten verwaltet. Am Schluß des Jahres 1654 legte der Aelteste Le Coeur sowohl das Protofollbuch wie auch das Berzeichnis der Tausen und Trauungen vor, für deren sorgsame Führung ihm Entlastung und Lob erteilt wurde. Sin Totenbuch wurde in dieser Periode noch nicht geführt. Seit 1663 wurde ein weiterer fünster Aeltester ernannt, dem die genannten Aufgaben, wie überhaupt die Funktionen eines Sekretairs in aller Form übertragen wurden. Der erste Sekretair war Le Dru, der sein Amt so vortrefslich verwaltete, daß man ihn 1665 bestimmte, dasselbe noch für zwei weitere Jahre zu übernehmen. So weit ist er freilich nicht mehr gekommen; er war einer der ersten, welche die Pest 1666 hins weggerafft hat.

Für die Obliegenheiten eines Meßners oder Kirchendieners, die auf unsern Dörsern dis tief in das 19. Jahrhundert hinein mit dem Amt der Bolksschullehrer verbunden waren, finden wir in der französischen Gemeinde schon 1661 einen Kirchendiener angestellt. Der Lehrer Lachaise hat dieses Amt nur vorübergehend, unter dem

den

een

Der

Den

lbe

ige=

iter

en.

ber

ben

ber

her

ach

jer.

als den

ten

rch=

Die

ten

nit=

gen

an

eich

an=

vier

fite.

mit

lche

gen

für

der

en.

Drang der Zeitverhältnisse nach der Best, übernommen, aber wie es scheint mit Unlust verwaltet. Man stellte daher nach kurzer Zeit wieder einen eigenen Kirchendiener an, dem der "anftändige Gehalt" von zwölf Thl. (18 fl.) ausbezahlt wurde. In der deutschen Gemeinde finden wir einen Kirchendiener erit seit 1672, b. h. seit ihrer Uebersiedelung in die Provisionellfirche. Borber, d. h. solange fie ihren Gottesdienst in einem Saal des Rathauses gehalten, hatte wohl ein Diener des Stadtrates die Geschäfte besorgt.

Fragen wir nach ben gottesbienstlichen Räumen in der Stadt, fo wird ung zwar mitgeteilt, daß fich nach dem breißigjährigen Rrieg zwar Trümmer eines Kirchleins, vermutlich bes alten Dorffirchleins, vorfanden. 15) Sehen wir aber von diesen Trümmern, und sehen wir auch ab von der völlig getrennten Friedrichsburg, so tritt uns die überraschende Thatsache entgegen, daß von der Gründung der Stadt an gerechnet volle 80 Jahre kein fester, von Stein er= bauter und 60 Jahre hindurch überhaupt kein kirchlicher Bau in der Stadt fich vorfand. Die hölzerne Provisionellfirche, bisweilen auch "provifionierliche Kirche" genannt, wurde erft 1666, die erfte "feft= beständige" Kirche wurde erft 1688 fertig gestellt. Dieser Zustand der Kirchenlosigkeit in dem äußeren Sinne des Wortes mag uns um so mehr überraschen, je mehr uns sonst eine außerordentliche Energie bes firchlichen Lebens entgegentritt, läßt fich aber aus ben Zeitverhältnissen unschwer verstehen.

Die frangofische wie die beutsche Gemeinde hatte ihren Gottes= dienst Anfangs in dem Nathaus abgehalten, eines der wenigen Bauwerke, die den breißigjährigen Krieg überdauert hatten, auf dem= felben Plaze erbaut, den das heutige Rathaus noch einnimmt. Diefe Gaftfreundschaft, welche die beiden Sauptgemeinden in dem Rathause genoffen, hatte unter anderen auch die Folge, bag man von Seiten des Stadtrates das Recht beanspruchte, über die Pläte in der Kirche zu verfügen, und zwar nicht blos folange der Gottes= bienst in dem Rathaus gehalten wurde, sondern auch dann noch, als er in der Provisionellfirche stattfand, die auf Kosten der Regierung errichtet wurde.

Der Rathaussaal, welcher der frangösischen Gemeinde bis 1666, ber beutschen noch bis 1672 als gottesbienstliches Lokal diente, hatte bei der primitiven Beschaffenheit des Rathauses auch seine Mißstände. Offenbar konnte der Eingang zum Speicher nur von

diesem Raum aus genommen werden. Als Jean de la Hape (1661) den obersten Speicher wieder zum Tabakhängen pachten wollte, da wurde ihm im Hinblick auf die eingelausenen Klagen "steif eingebunden," daß er, so lange er und so viel er Tabak ause und einetrage, "die Kirche wiederum buzen und säubern" müsse. 16)

Aber auch draußen vor dem Rathaus gab es Störungen für den Gottesdienst, wenigstens in den Wochenkirchen. Im Jahre 1667 ersuchte der deutsche Pfarrer Ghim den Stadtrat, sie möchten die Verkäuferinnen vor dem Rathaus während des Gottesdienstes wegsichaffen lassen; er sei durch ihr Geschwäß mehrmals empfindlich gestört worden.

Ein weiterer Migstand ber Rathausfirche machte sich besonders bei der frangöfischen Gemeinde, die um die Zeit etwa doppelt so ftark war als die deutsche, ärgerlich geltend: der Saal war für fie viel zu klein. So ging denn der Kurfürst bei dem starken Unwachsen der Gemeinde schon 1665 auf den Gedanken ein, eine Provisionellkirche für diese Gemeinde zu bauen. Am Anfang dieses Jahres verfügte fich auf Anregung des kurfürstlichen Baumeisters la Rouffe eine Rommiffion, bei welcher fich außer bem Genannten auch ber Stadtdirektor Clignet, Ratsbürgermeifter la Rose und acht Ratsmitglieder befanden, auf den Plat, der von jeher für eine zufünftige Kirche außersehen war (R 2), um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob er auch für die zu errichtende Provisionellfirche geeignet wäre. Das Urteil ging fast übereinstimmend dahin, daß die Kirche am schönsten auf diesem Blat in der Mitte an der Karlsgaffe (jetige Konkordienstraße) stehe; allein ber Bauplat sei viel tiefer als die Straße, es müßten 3-4000 Rärch Sand zugefahren werden. Auch bestehe ber Boden "aus lauter falva venia Mift," barum mußten auch Pfähle eingeschlagen werden. Dadurch würde der Bau ungefähr 200 Thl. höher kommen als anderwärts. 17)

Es wird zwar nirgends ausdrücklich gesagt, daß der Kurfürst auf eigne Kosten bauen ließ, und daß gerade auf diesem Plat gebaut wurde, aber aus allen Umständen geht zweisellos hervor, daß beides geschehen ist.

In dem folgenden Jahre, als sich eben die ersten Spuren der ausbrechenden Pest zeigten (1666 19. Mai), drängte die französische Gemeinde, für welche ja die hölzerne Not- oder Provisionellstirche zunächst errichtet wurde, auf baldige Ueberlassung derselben, obgleich

mie

It"

hen

ieit

nge

atte

idt,

gen

orf=

rn,

10

mg

er=

ber

uch

eft=

and

um

gie

er=

es=

gen

emi=

mt.

em

tan

äße

es=

mg

66,

tte.

eine

noc

sie noch nicht ganz fertiggestellt war. Auch gesundheitliche Gründe wurden dabei in die Wagschale geworsen; "daß man besser atmen könne," meinten die Vertreter der französischen Gemeinde. Stadtbirestor Clignet und einige Vertreter der französischen Gemeinde wurden mit einer Ginsichtnahme des Bauwerses beauftragt. Sie vermißten noch eine Sanduhr auf der Kanzel. Sonst erfahren wir über die Größenverhältnisse wie über die Einrichtung dieser Provisionellssirche nur sehr wenig. Gine Gallerie sehlte nicht. Die 10 Gebote, welche in gelber Farbe aufgemalt waren, hat der Kurfürst, nachdem er an einer Abendmahlsseier der Gemeinde Anteil genommen, in Goldbuchstaben herstellen lassen. Bis 1669 hat man sich nur zinnerner Abendmahlsselche bedient; von dort an wurden die besseren Pläße vermietet und aus dem Ertrag ein silberner Abendmahlsselch angeschafft.

Die deutsche Gemeinde blieb vorerst noch im Nathaus; erst im Jahre 1672, durch einen nötig gewordenen Umban aus dem Nathause vertrieben, folgte sie der französischen in die Provisionellstirche nach. Sie ist keineswegs mit Freuden zu dem gemeinschaftslichen Gebrauch in den hölzernen Bau eingezogen, nachdem sie in dem solideren Nathaus sich sechs Jahre lang des ungeteilten Genusses erfreut hatten. Und noch ditterer war es für die deutsche Gemeinde, daß sie nun in der Provisionellkirche nach den Franzosen kommen sollten, während sie früher in dem Nathaus den Bortritt innegehabt hatten. Aus diesem für die deutsche Gemeinde ditteren Wechsel ist ein längerer und heftiger Federkrieg entsprungen, der erst 1684 sein Ende gefunden hat, als die Provisionellkirche abgebrochen und auf einem andern Plat wieder neu aufgerichtet wurde.

Die Wahl bes Plates für diese Nottirche, R 2, also der Plat der heutigen, prächtig erneuerten Konfordienkirche mit ihrem ernst und stolz aufragenden Turm, bekundet, daß man auch jekt und für die solgenden Jahre an den Bau einer "sestbeständigen Kirche" noch nicht dachte. Es vergingen noch volle 18 Jahre, also 36 Jahre seit dem Ende des großen Krieges, ehe ein solcher Bau begonnen wurde (1684) und 40 Jahre, ehe er vollendet wurde (1688). Im Grunde genommen war auch dann von der geplanten Doppelstirche nur die eine Hälste vollendet; sie ist nicht länger als sünf Monate aufrecht gestanden und dann mit der ganzen Stadt durch die Minen der französischen Mordbrenner in Trümmer gesunken.

Die flamändische Gemeinde finden wir vor dem Jahre 1672 in einem Privathaus, im zweiten Stock der Apotheke des Herrn Theodorus Timmermann. Sie war sowohl mit dem "engen Gemach" wie mit dem störenden "Geraß" der Mörser wenig zufrieden. Im Jahre 1673 finden wir sie in der "Translozierung" begriffen und zwar in das "Englisch Manßhaus" d. h. wohl in ein Zollgebäude der Friedrichsburg. 18)

lleber die Zahl und Art der Gottesdienste ergiebt sich das Folgende. Jede Gemeinde hatte Bormittags einen Predigtgottesdienft und Nachmittags eine Katechismuspredigt, welcher eine Katechisation ber fleineren Rinder durch die betreffenden festangestellten Gemeindelehrer wie auch der konzessionierten Brivatschulen voranging, und eine Katechifation ber älteren Kinder durch die Geiftlichen nachfolgte. Der Einführung von Mittwochspredigten, welche die Aeltesten der beutschen Gemeinde mit dem Hinweis auf früheres Gerkommen beantragten (1662), trat Pfarrer Neuspiger mit aller Entschiedenheit Weder in der französischen noch in der niederdeutschen Gemeinde habe man diese Ginrichtung; faum feche oder fieben Bürger würden fich in diesen Gottesdienften einfinden, "maßen die andern mit ihrer Hanthierung und Pflüg täglich außer der Statt Während der Best war in der französischen Gemeinde jeden Wochentag um 11 Uhr eine Betstunde abgehalten worden, bis auch der zweite Beiftliche durch die Beft weggerafft worden war. Weiterhin wurde jeden Mittwoch eine Betstunde gehalten. Als jedoch 1682 in dem durch Langhans entfachten firchlichen Gifer von dem Rirchen= rat zwei Wochenpredigten wieder gefordert wurden, da widersetten fich die Aeltesten der beiden Sauptgemeinden genau mit derfelben Begründung, die wir oben von Reufpiger angeführt haben. gegen fand in den beiden Hauptgemeinden an dem ersten Mittwoch jeden Monates eine Bußtagsfeier ftatt, die unter Kurfürst Karl mit bemfelben Schutz wie die Sonntagsfeier umgeben wurde. Nach bem Beginn der Bredigt wurden die Thuren geschlossen; wenn der lette Pfalm halb gesungen war, wurde wieder geöffnet.

Hinsichtlich des Verhältnisses der drei reformierten Gemeinden, die ja nur durch Ursprung und Sprache getrennt waren, ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß sie sich jederzeit nur als Glieder einer und derselben Kirche ansahen. Ohne Vedenken lassen die französischen Gemeindeglieder 1651 und 52 ihre Kinder bei dem

the

ten

dt=

Sie

vir

ote,

em

in

mr

ren

ldh

erst

em

ell=

ıft=

in Tes

de,

nen

abt ift

auf

ber

em

est

gen

illo

3au 38).

pel=

irch

allein porhandenen deutschen Pfarrer taufen; ohne Bedenken helfen fich die Geiftlichen gegenseitig aus. In der Bestzeit 1666 und 67, als die beiden Geiftlichen ber französischen Gemeinde und auch der beutsche Pfarrer weggerafft waren, tritt der flamändische in die Breiche, traut in der französischen Gemeinde neun Laare und tauft 13 Kinder. Auch der im September 1666 eingetretene deutsche Pfarrer Bhim hilft in dieser Gemeinde vielfältig aus.

Ginen fehr ftarken Ausdruck hat dieses brüderliche Gemein= gefühl gefunden in einem Unterstützungsvertrag vom 3. April 1661. Wofern fich Hausarme finden, die in nationalgemischter Che leben, "da der Mann follte ein Kind fein der frangösischen und die Frau von der hoch= oder niderteutschen Gemein, und im gegenthenll" fo sollen fie von den zwei betreffenden Gemeinden gemeinsam und zu gleichen Teilen unterftüßt werben. Und follte die Laft für die beiden Gemeinden zu schwer werden, so soll ihnen das Recht zustehen auch die dritte Gemeinde um einen Zuschuß anzugehen, "die alßdann nach geftalt ber Sach und guter Willführ ihr Sulf beischießen" folle. 19)

Allein schon 1667 finden wir den Bertrag dahin geändert, daß für gemischte Familien stets diejenige Gemeinde allein die Unterstützung übernehmen foll, welcher der Mann angehörte. 20) Offenbar eine weniger ibeale, aber burchaus praftische Bestimmung. Auch hat jener idealere Vertrag nicht gehindert, daß sich die Gemeinden, wie ja aute Geschwister auch einmal thun, recht tapfer stritten, und zwar auch um die Mittel der Armenpflege, so 3. B. um die Berteilung der gemeinschaftlichen Almosenbüchsen. 21) Zuguterlett haben fie fich boch immer wieder zusammengefunden. Dies bezeugt uns aufs ftärffte jene oben ichon angeführte Thatfache, daß die flamandische Gemeinde 1687 die beiden andern Gemeinden fürsorglich zu ihren Erbinnen einsette. Auch wenn wir hören, daß die frangösische Gemeinde 1688 bei dem bedrohlichen Unrüden der Franzosen alle thre Ansprüche an die eben vollendete Kirche an die deutsche Gemeinde abtritt, so erklärt sich dies ja allerdings aus dem Bestreben, den einrückenden Franzosen jeden Vorwand zu Zugriffen auf die Kirche gu entziehen; allein fie hatten bas nicht gethan ohne ein gutes Ber= trauen auf die briiderliche Befinnung der deutschen Gemeinde.

Gine zweite Bestimmung bes genannten brüderlichen Bertrages vom Jahre 1667 bezog sich auf die Uebertritte von einer Gemeinde zur andern. An und für sich hatte das ja nur wenig zu bedeuten; wenigitens als ein Glaubenswechsel wurde ein solcher Uebertritt nicht angesehen. Aber die brüderliche Gintracht konnte badurch geftört werden und der Ernst der Kirchenzucht konnte darunter leiden, wenn man die Uebertritte ohne Weiteres zuließ. "Wofern fich's gutruge," lautete eine Bestimmung des Bertrags, "daß Einige Bersohnen sich aus Erheblichen Uhrsachen von einer der dregen Bemeinen Erheben und in die Andere fich begeben wollte, foll Solche Berjon, umb Uhnordnung zu verhüten, nicht Auf- und Angenommen werden, fie habe denn zuvorderift Ginen Berwilligungsichein vorgewiesen," nämlich vonseiten der zu verlassenden Gemeinde. Beftimmung mag längere Zeit gewiffenhaft eingehalten worden fein; allein gegen Ende unserer Periode, als der Strom der in die deutsche Gemeinde übertretenden Franzosen nicht mehr zu hemmen war, legte die deutsche Gemeinde die Frage dem Rirchengemeinderat in Beidelberg vor, der sich die Entscheidung darüber vorbehalten hatte, ob die Bründe als triftig anzusehen seien. Ohne bessen Genehmigung follte es auch jest niemand gestattet werden, aus der französischen Gemeinde "auszuweichen," das heißt wohl fich der ftrengeren Bucht Diefer Gemeinde zu entziehen. Wir durfen nicht vergeffen, daß um diese Zeit (1680) Pfarrer Poitevin noch die Ruthe strengster Kirchenaucht über der französischen Gemeinde schwang.

Die Vertreter der deutschen Gemeinde mochten sich aber in dieser letten Zeit kaum noch schwere Gedanken machen, daß fie die zahlreichen Uebertritte annahmen, weil sie das ja nur als einen beschleunigten Prozeg der Berdeutschung ausahen, dem die Franzosen im Lauf der Zeit doch nicht würden entgehen fonnen. Mitunter sprachen die Deutschen dies den Franzosen gegenüber auch unverhohlen aus, daß die Zufunft ihnen gehören werde: Die Kinder der Franzosen würden ja doch alle deutsch lernen.

Bang anders stellten sich die Dinge, wenn Undersgläubige: Wiedertäufer, Lutheraner ober gar Katholiken zu einer der refor= mierten Gemeinden übertraten. Das war ein hochwillkommenes und febr wichtiges Greignis, das Berlaffen einer falschen und das Gin= treten in die wahre, "nach Gottes Wort reformierten Kirche." Da wurde in der Regel ein ausdrückliches Abschwören von Irrtümern und Irrlehren gefordert. Go wurde 1676 bei bem Uebertritt eines Katholiken, der eine reformierte Braut zu heiraten wünschte, eine

Bilber aus ber ev. Landesfirche. VI.

fen

67.

ber

Die

mft

iche

ein=

61.

en,

rau

ind

Die

)en

ınn

an"

ert,

ter=

bar

uch

en,

und

er=

nen

mg

che

ren

che

ille

ide

nen

che

er=

ges

ade

Reihe von Frrtimern aufgezählt, 3. B. das Meßopfer, Fegfeuer und Verdienst der guten Werke, von denen er sich seierlich loszusagen hatte. Dieses Abschwören fand bisweilen nur vor dem Konsistorium statt, öfter aber auch vor der gesamten Gemeinde. 22)

Wenn die Konvertiten jüngere Leute unter 20 Jahren waren, so schloß sich ihre Aufnahme in die Gemeinde auch an die Konsirmation an, zu welcher je nach dem Stand der Kenntnisse junge Leute vom 14. dis zum 18. Jahre zugelassen wurden, aber nur nach einer im Konsistorium vorgenommenen Prüfung, die keineswegs bloße Form war.

Das fichtbare Zeichen ber vollen Zugehörigkeit zur Gemeinde war die Teilnahme an dem hl. Abendmahl. Die Zulaffung ober beren Berfagung war eines ber mächtigften Buchtmittel. Es ift oben schon barauf hingewiesen worden, daß Pfarrer Reuspiger, offenbar in Nachahmung der frangofischen Gemeinde auch in der deutschen Gemeinde die Uebung eingeführt hat, daß die Glieder des Konfiftoriums etwa acht Tage vor der Abendmahlsfeier "Sausvisitation" hielten, b. h. in allen Säufern Besuche machten. Auf Oftern 1662 wurden auch in der beutschen Gemeinde "Zeichen" b. h. Marten ober Zettel eingeführt, die bei ben gedachten Sausbesuchen an die Abendmahls= gafte abgegeben wurden. Bei der Abendmahlsfeier faß dann ein Aeltester an einem Tifch und nahm die Zeichen in Empfang, ohne beren Abgabe niemand jum Genuß bes hl. Abendmahles zugelaffen wurde. Im Jahre 1675 riet indes der Kirchenrat, ber barüber befraat wurde, zur Abschaffung dieser Zeichen, da ihr Gebrauch nicht altes Herfommen, fondern eine durch Neufpiger eingeführte Neuerung fei. Bei ber frangösischen Gemeinde finden wir dagegen den Gebrauch auch noch in den folgenden Jahren, und wahrscheinlich hat er fich in diefer Gemeinde erhalten bis zur Zerftörung der Stadt. Gine geradezu rigorofe Anwendung der Ausschließung vom hl. Abendmahl werden wir in dem Abschnitt über die Wirksamkeit des Pfarrers Poitevin finden.

Ihren starken Gemeingeist haben die reformierten Gemeinden, und insbesondere die französische, auch bei manchen andern Gelegensheiten gezeigt. Nicht blos das Familienleben und der Abschluß der Ehe, auch das Berlöbnis stand unter ihrer Kontrolle. Darüber einige Beispiele zunächst aus dem Leben der französischen Gemeinde. Im Jahre 1667 wurde festgesett, daß die Berlöbnisse fernerhin

w

(3

11

9

Do

fr

De

nicht mehr im Schuls ober im Amtszimmer des Pfarrers, sondern daß sie im Sizungszimmer des Konsistoriums stattzusinden hätten, und zwar Sonntag Mittags oder am Mittwoch nach dem Gottessdienst, und daß dabei Opfer erhoben werden solle. Also durchaus eine firchliche Amtshandlung. Schon 1654 hatte das französische Konsistorium sich darüber entrüstet gezeigt, daß einzelne Berlobte sich einbildeten, sie könnten ohne alle Umstände wieder auseinandergehen, wenn sie einmal Pfänder gegeben und vielleicht auch noch weiter gegangen seien. Sinzelne junge Männer, die sich nicht entschließen konnten, in solchem Falle durch die Gheschließung sich dauernd zu binden, entzogen sich ihren Verpslichtungen durch die Flucht und gingen unter die Soldaten. Giner läuft zu Turenne (1654), ein anderer zu der Armee des Kurfürsten, die bei Lambsheim stand (1668), um die Brandschaßungen der Lothringer abzuwehren.

Ginen noch größeren Schmerz bereiten bem Konfistorium die Trauungen, die ohne oder gegen ihren Willen in den benachbarten Orten abgeschloffen werden. Gin frangösischer Chirurg und Barbier, der in der Stadt wohnte aber jum Sofftaat des Kurfürften gehörte, hatte, als er mit einer katholischen Witwe schon bereits offiziell verlobt war, seine Berbindungen mit dem Hof benütt, um den deutschen d. h. reformierten Pfarrer in Sedenheim zu beschwindeln, und war auch richtig dort getraut worden. Wie hier die Sache weiter ausging wird nicht gemeldet. 23) Anstößiger noch war aber der folgende Fall, dem der Bruch des erften Gelöbniffes vorausging. Gin junger Mann aus der frangofischen Gemeinde in Mannheim war mit einem Mädchen in Frankenthal verlobt, allein er fand mehr Gefallen an einer jungen Witwe und wendete fich in seinem Dilemma an den katholischen Priester in Mundenheim, der ihn ohne alle Umftande traute, zum großen Entfeten des frangofischen Konfiftoriums. So etwas fei boch noch nicht vorgekommen feit dem Wiederaufbau der Stadt (nul de telle nature depuis la restauration), meinte das Konsistorium in seinem Bericht an den Kirchenrat. Rach der frangoiischen Kirchenordnung durften die Schuldigen in den Frieden der Kirche nicht wieder aufgenommen werden ohne öffentliche Buße. Der Atrcheurat forderte allerdings außer und neben der gerichtlichen Strafe gleichfalls Rirchenbuße, jedoch nur vor dem Ronfiftorium, nicht vor der Gemeinde. 24)

Um ber Personen, die von außen einwanderten, einigermaßen

IID

ım

en,

ir=

ter

Be

ibe

der

ar

en

ms

en,

ren

tel

ein

me

ien

ber

dit

uch

ich

ine

rs

en,

uß

ver

de.

ficher zu fein, und um die befreundeten Gemeinden einigermaßen zu fichern, forderte das Roufistorium Zeugniffe von den Zuziehenden und ftellte den Abziehenden felber folche aus. In beiden Fällen wurden die Zeugniffe in der Kirche ebenfo gut vorgelesen wie die Namen ber Berlobten. 25) 3m Jahre 1686 finden wir die Beröffentlichung diefer Zeugniffe abgeschafft, ohne Zweifel auf höhere Anordming. Allein der Schaden, meinte das Konfiftorium, habe fich auch schon gezeigt: einige Leute hätten seit der Abschaffung der Beröffentlichung die Stadt verlaffen ohne ihre Schulden zu bezahlen. Die miglichen Erfahrungen, die man besonders in ber erften Beit ber Sammlung ber Bemeinde gemacht hatte, mogen folche Ginrichtungen nahegelegt haben. Satte man doch 1654 erfahren müffen, daß ein Gemeindeglied, das aus Balencienne zugezogen war und fich in Mannheim mit einer Schweizerin verlobte, in der genannten Stadt eine Frau fiten hatte, wie fich wenige Tage vor der beabfichtigten Tramma gliicklicherweise herausgestellt hatte. Er wurde einige Zeit eingestedt und dann des Landes verwiesen. Doch tonnte bei aller Borjicht nicht verhindert werden, daß auch noch gegen Schluß unserer Beriode fich ein Mann mit einem Zengnis in die Gemeinde einschlich, von dem es fich nach einiger Zeit herausstellte, daß er eine Mordthat begangen hatte.

Gine ähnliche Ueberwachung über die gesamte sittliche Lebens= führung ihrer Glieder übte die bentiche Gemeinde aus. Berftoge gegen die Reinheit des Familienlebens famen besonders häufig am Anfang unfrer Beriode vor, offenbar als Nachwirtungen der Kriegszeit. Wilde Chen werden auch noch im Jahre 1658 mehrfach gerügt und abgeschafft. Gin Zimmergesell, ber einige Zeit in "Unehe" gelebt, wird zuerst vom Gericht nach Gebühr abgestraft und muß dann noch vor dem Presbyterium Buße thun. Einen energischen Feldgug gegen die fittlichen Schaben, von welchem weiter unten die Rede fein wird, hat Pfarrer Ghim unmittelbar nach der Peft unternommen. 26)

Aber die ftrafende und vermittelnde Thätigkeit des Konfistoriums als eine Art von Friedensgericht reichte noch weiter. Wenn Frauen ehrenrührige Reden gegeneinander führen, wenn z. B. die hochdeutsche Schulfrau der Neckarzollerin nachjagt, fie habe fich in Frankenthal, als fie bort biente, mit ben Spaniern zu gemein gemacht, ober wenn ein Bater sein Kind "tyrannisch geschlagen", so gog bas Konsistorium auch diese Bergehen vor seinen Stuhl und erledigte sie nach Möglichkeit.

So ungeduldig auch der Kirchenrat in Heidelberg wird, es kommen doch immer wieder verwickelte Fälle vor, die sich das Konsistorium nicht zurechtzulegen weiß. Da kommen zwei junge Leute, beide Lutheraner, und wollen bei der beutschen Gemeinde getraut sein, nachdem ihr voreheliches Kind bei der flamändischen Gemeinde getauft worden ist. Wie das zu behandeln sei? Untwort: Man solle sie "zu Ehren des h. Ehestandes die Buße vor dem Konsistorium ausstehen lassen" und dann trauen, und zwar zusolge der gedruckten kurpfälzischen Ordnung. Darum sei in solchen Fällen nicht immer wieder zu fragen.

Aber auch mit solcher Ueberwachung der Sitten ift die Sorge der Konsissorien für die Gemeinden noch nicht erschöpft. Sie übernehmen eine stattliche Jahl von Geschäften, die jest durch die bürgerliche Gemeindeverwaltung oder durch besondere Vereine besorgt
werden. Sie nehmen Gelder oder sonstige Wertsachen in Depot,
sie geben bisweilen auch Vorschüffe auf Pfänder. 27) Sie besorgen
Hausverfäuse im Interesse der Gemeindeglieder. Sie sorgen sür
zweckmäßige Unterbringung von Lehrlingen. 28) Waisen, die unbemittelt waren, standen in allen Beziehungen unter der Fürsorge der
Diakonen; bemittelte dagegen erhielten ihre eigenen gesetzlich ernannten Vormünder, die unter der Oberaussicht des Stadtrates standen.

Die reformierten Konsistorien übten die Armenpflege wie die Sittenzucht bis 1685 auch gegen die Lutheraner in der Stadt aus. Gegenüber den Katholiken ist dies nur ausnahmsweise geschehen; wenigstens erklärt das deutsche Konsistorium, gegen "papistische Perssonen" sei nie Disziplin ausgeübt worden, und solche auch nie zu diesem Zweck vorgeladen worden. Nur einmal sei ein Feldschüß, "so papistisch gewesen", bevor er aus der Stadt verwiesen worden sei, ihnen "durch einen Stadtsnecht zugebracht worden, um Reu und Leidwesen seines begangenen Berbrechens zu bezeigen, und also nach Beschehung dessen aus der Statt geführt."

Wie wir aus Obigem ersehen haben, übernahmen die firchlichen Gemeinden mancherlei Geschäfte, die heute der bürgerlichen Berwaltzung oder auch der Polizei zukommen. Auch sonst standen sich diese in jenen Tagen viel näher als dies heute noch der Fall ist. Auf Neujahr jedes Jahres wurde in den Kirchen fämtlicher Gemeinden

311

den

Die

ere

Dir

Reit

ein=

und

iten

irde

gen

die

öße

am

g5=

rügt

gc=

nnB

chen

die Best

me

men

tidie

enn

die Polizeiordnung verlesen. Befremben kann uns dies nicht; die Polizeiordnung griff ja auch zugunsten der kirchlichen Ordnung kräftig genug in das öffentliche Leben ein. Die erste Pflicht, welche die neue Polizeiordnung vom Jahre 1685, ebenso gut wie die ältere von Friedrich III. herrührende, den Bürgern einschärfte, war der regelmäßige Besuch der Kirche. 30) Bersäumnisse der Sonntagspredigt waren für Jedermann, wenn ungerechtsertigt, mit beträchtlicher Geldstrase bedroht. Ueber die strenge Sonntagsheiligung, die durch die Polizeiordnung geboten war, würde man sich heutzutage entseten. Die Stadtthore bleiben dis zum späten Nachmittag geschlossen, Jagd und Fischsang sind verboten; alle Hazardspiele auch in Privathäusern sind am Sonntag untersagt. Die Organe der Polizei sind nicht blos verpflichtet, die Straßen zu überwachen, sondern auch berechtigt, während des Gottesdienstes in den Häusern nachzusehen, ob die Bestimmungen alle eingehalten werden.

Die Polizeiordnung enthielt somit manches, gegen das ja auch die Kirche anfämpfte, wie 3. B. die Verbote des Schwörens und Läfterns; allein fie enthielt auch gar vieles, das fich in der Kirche recht fremdartig ausnahm. 2018 daher auf Neujahr 1679 angeordnet wurde, daß die Geiftlichen selbst von der Kanzel herab, nicht wie bisher die Lettoren, die Polizeiordnung verlesen sollten, brachte Pfarrer Shim im November d. J. bei dem Kirchenrat feine Bedenken gegen diefe Beftimmung zur Geltung. Er habe die Polizeiordnung für feine Person nicht verlesen, "wenlen es fast lauter Politika wären, Die zur Rangel nicht gehörten." Db man benn biefe Politika nicht weglaffen könne. Der Bescheid lautete bahin: Die Polizeiordnung foll ohne Austaffung vorgelesen werden, doch toune dies auch durch die Borleser geschehen. Wenn man im Dezember 1674 sogar die Allarm= und Fenerordnung in den Kirchen verlesen hatte, so konnte dies füglich mit der außergewöhnlichen, damals freilich faft gewohnten, Beitlage begründet werden. Die Franzosen hatten 1674 das Land und auch die Umgegend von Mannheim plündernd durchstreift und lagen noch in Philippsburg, das ihnen als Raubhöhle diente. Da hieß es auf der Wache stehen, daß nicht der Feind unversehens hereinbreche und den roten Sahn auf die Dächer stede.

Die Beziehungen der Gemeindevertretungen zu den politischen Berwaltungsbehörben waren in manchem Betracht sehr enge und fast immer auch recht freundliche. In dem Bestreben, strenge Zucht

zu halten, stimmten die Mitglieder des Rates, die ja alle einer der drei reformierten Gemeinden angehörten, mit den Konsistorien durch= aus überein. Als drüben auf der Mühlau mit Genehmigung der Regierung von einem früheren Soldaten ein Bergnügungslofal erzichtet wurde und vonseiten der Bürger auch an Sonntag Nachmittagen reichen Zuspruch fand, beklagte sich der Stadtrat ebensowohl als die Konsistorien. Der Kurfürst ließ darauf das Bergnügungslofal schal schließen.

Der Stadtrat bestand aus einem von der Regierung ernannten Schultheiß, ber ben Borfit führte, ferner aus zwei Bürgermeiftern und aus einer Angahl von Ratsmitgliedern. Die beiden Bürgermeifter waren die Bertreter des Rats gegenüber der Bürgerschaft und gewöhnlich aus den beiden Hauptgemeinden entnommen. Schultheiß war seit Anfang 1667, also unmittelbar nach der Pest, Herr Glöckner, Dr. jur., ein magvoller und besonnener Mann. Bürgermeifter wird beutscherseits öfter Theodorus Zimmermann genannt, der Apothefer der Stadt, in deffen Haus von Anfang an, wahrscheinlich bis 1673, die flamändische Gemeinde ihren Gottesdienst hielt, und den wir mit Dr. la Rose zugleich am Krankenbett des Rurfürsten Karl Ludwig sehen werden. Französischerseits wird öfter Froidmantean genannt, deffen Name aber bisweilen auch in deutscher Uebersetzung "Raltmantel" angeführt wird. Am häufigiten aber begegnen wir dem Namen des Dr. la Rose, eines ungemein vielseitigen Mannes: zugleich praftischer Arzt und Baumeister, zugleich Mitglied des Magistrats und vielbeschäftigter Bürgermeister und zugleich Kirchenältester; während der Best zugleich Rechner und Protofollführer der französischen Gemeinde, durch das letztgenannte Amt zugleich auch Geschichtsschreiber des furchtbaren Pestjahres.

Der gewaltigste Mann aber in der Stadt nach dem Kurfürsten war zweifellos der Herr Stadtdirektor, Monsieur le directeur Clignet. Er war bei der Gründung der Stadt und blieb bis zu dessen Tod die rechte Hand des Kurfürsten Karl Ludwig, an dessen Hof er offenbar viel verkehrte. Er war ein Mann von großer Ersahrung und weitreichenden Berbindungen, aber auch voll starken Selbstgefühls.

Alls das französische Konsistorium in dem ungewöhnlich strengen Winter 1654/55 für seine Armen eine Hauskolleste vornehmen wollte und bei dem Beginn seiner Sammlung zuerst bei dem Herrn Stadtdirektor vorsprach, war derselbe geärgert, daß man nicht zuvor den

Die

ftia

Die

tere

ber

oiat

eld=

Die

sen.

agd

ern

icht

igt,

Be=

mdh

und

met

crer

gen

fur

cen,

icht

ung

irch

Die

and

und

Da

hen

und

icht

Stadtrat um feine Zustimmung gebeten hatte; ohne eine folche burfe eine Sauskollefte nicht vorgenommen werden.

Die frangösische Gemeinde schickte nun eine Deputation an ben Kirchenrat nach Seidelberg. Es hatte fich, wie das in einer neugegründeten Stadt nicht anders erwartet werden konnte, eine Reihe von untlaren Bunkten in den Beziehungen der Konfistorien zum Stadtrat ergeben, über die man gleichfalls Aufschluß wünschte, 3. B. über das Recht der Gemeinden zur freien Wahl ihrer Aeltesten, über die etwaige Doppelstellung als Aelteste und als Mitglieder des Stadtrates, in welchen Stühlen fie bann in ber Rirche figen follten, ob bei dem Stadtrat ober bei den Kirchenältesten. Der Rirchenrat erflärte über die zunächst vorliegende Frage, daß Rolleften zu guten 3weden und innerhalb ber Grenzen der Gemeinden nach furpfälzischem Recht und nach den Privilegien der Stadt der Erlaubnis des Stadt= rates nicht bedürften. Der Herr Direktor aber nahm es übl auf, daß fie eine Deputation nach Beidelberg geschieft hatten, ließ einige Mitglieder des Konfistoriums zu fich rufen und machte ihnen einen Berhalt darüber. Die Konfiftorialen beteuerten ihre lautere Absicht und sprachen die Hoffnung aus, daß durch die in Beidelberg em= pfangenen Aufklärungen mancher Zwift für die Zukunft vermieden werden fonne. 31)

Diese schöne Hoffnung hat sich erfüllt. Es hat zwar an kleinen Reibereien nie ganz gefehlt; so kam es zu Grenzstreiti keiten, z. B. will der Stadtrat Dispens erteilen von dem Trauungsverbot für die Bußtagswoche, was der Kirchenrat für unzulässig erklärt u. s. w. 32) Auch über den Anteil, der jeder Behörde bei der Pfarrwahl zukomme, gingen die Meinungen anfangs auseinander. 33) Später, zur Zeit des Pfarrer Poitevin 1679 und 1680 hat diese Frage sogar zu einer ernsten Entzweiung geführt. Man verstand es noch nicht, die in diesem Punkt etwas unklaren Privilegien so klar und bündig zu deuten, wie dies Kirchenrat Fabricius Poitevin gegenüber gethan hat. 34) Der gedachte Streithandel war eine Ausnahme, durch Poitevin's unwersöhnliche und verletzende Schärfe herbeigeführt. Irrungen mit der deutschen Gemeinde wurden durch ein freundschaftzliches Zusammentreten rasch beseitigt. 35)

Wie die staatlichen Behörden und auch der Stadtrat das Ansfehen und die Achtung vor dem Beruf der Geiftlichen unbeugsam aufrecht erhielten, mögen uns zwei Beispiele zeigen. Gin Gefreiter

hatte während der Best in einem Gottesdienst, der bamals noch im Rathaus gehalten wurde, den deutschen Geiftlichen spottend nachgeäfft. Der Mann war barum in bas Stodhaus gefest und an Banden und Füßen geschloffen worden. 2018 eine "flägliche Supplifation" für ben Benannten 'im Stadtrat verlesen wurde, stimmten die anwesenden Beiftlichen Mollerus und du Bivier gern bei, daß man, nachdem der Kestungsgouverneur erklärt hatte, er könne in der Sache nichts mehr thun, bei dem Rurfürften "um gnädigfte Befrenung des Supplifanten Lebens unterthänigst supplizieren solle." 36) Der Wirt zum roten Löwen, Antoine de Wilder, welcher dem Stadtrat als ein unruhiger Ropf und ein bitterbojes Maul fehr wohl bekannt war, hatte Pfarrer Bhim "heftig gescholten und geichmäht, wenlen berfelbe in feiner Predigt das ärgerliche Spielen und Sauffen, so in etlichen Wirtshäufern an den Sonntagen vor= ginge, seinem Amt gemäß gestraft hatte." Dafür wurde ber Schuldige von dem Stadtrat "in das Gefängnis unterm Nedarthor fondemniert, allwo er jo lange fiten bleiben foll, bis der beleidigte Berr Pfarrer felbsten für ihn intercedieren wird." 37)

Wie der Stadtrat für die gebührende Achtung vor den Geiftslichen, so trat er auch mit den Geistlichen für strenge Feier der Sonn- und Festtage ein, und zwar ist hier entschieden eher ein Fortsschritt zu größerer Strenge als ein Nachlassen derselben wahrzusnehmen. Im Jahre 1661 zeigte sich der Nat hierin dei allem Wohlswollen noch etwas zurückhaltend. Er erklärte auf das Ansuchen der drei Konsistorien, der Stadtrat möge doch dem Unwesen an Sonnund Festtagen ein Ende machen, daß "schwerlich alles uff einmal in dieser neuangehenden Statt in eine richtige Ordnung wird gebracht werden können"; aber sie wollten doch alle möglichen Mittel in die Hand nehmen und vorerst, "wensen solches uff die Sonntäg sich noch nicht rasch wird prakticieren lassen, mit Zuhaltung der Pforten unter der Bustagspredigt ein Ansang machen."

Ganz anders lauteten die Beschlüsse des Stadtrates 12 Jahre später. In Betreff der Bußtage, die ebenso streng zu seiern seien als die Sonntage, wird gesordert: 1. Enthaltung von allen Hause und Amtsgeschäften. 2. Unter dem Gottesdienst dürsten an diesen Tagen keine Speisen und Getränke abgegeben werden. 3. Die Stadtsthore sollen während der Gottesdienste zugehalten und auf den Fähren Niemand, es sei denn unumgängliche Notdurft, übergesetzt werden. 39)

an

ter

ien

ite,

es

en,

dt=

uf,

ige

cht

111=

en

en,

opt

ärt

rr=

eje

63

en=

ne,

rt.

ift=

am

Solche Bestimmungen, die übrigens an Strenge von der allgemeinen staatlichen Polizeiordnung noch übertroffen wurden, würden, in unse Tage übertragen, sicherlich lärmenden Widerspruch erfahren. Allein wer darf denn leugnen, daß sie aus ernstem und gutem Eifer entsprungen waren, und daß, mögen auch uns heute die Mittel wenig gefallen, doch das Bestreben, religiösen Ernst und ehrbare Sittenstrenge zu pslegen immerdar achtungswert bleiben nuß? In solchem Streben waren aber der Stadtrat und die Konsistorien durchaus einig.

Und wie hätte eine solche Gintracht auch fehlen sollen? Waren es doch hier und dort, im Stadtrat wie in den Konsistorien, meist dieselben Männe, die es, welches auch sonst ihre verschiedene Lebensstellung war, doch alle ernst nahmen mit dem Gedeihen der Stadt und der Blüte ihrer kirchlichen Gemeinschaft, der "wahren, nach Gottes Wort resormierten Kirche."